



EISENACH

die WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach

Herr Patrick Wieschke
Fraktionsvorsitzender der
NPD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
23.02.2012

Beantwortung der Anfrage AF-0285/2012

Sehr geehrter Herr Wieschke,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes der Gemeinde ist im § 24 ff des Baugesetzbuches (BauGB) geregelt.
Zudem kann die Gemeinde ein vertraglich vereinbartes Vorkaufsrecht geltend machen.
Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeiten für die Ausübung des Vorkaufsrechtes.

Zu 1.
Nein !

Zu 2.
Nein !

Zu 3.
Die Schaffung einer Stelle innerhalb der Stadtverwaltung als Ansprechpartner bei in der Anfrage benannten Immobiliengeschäften war nicht der Vorschlag der Baudezernentin.
Vielmehr wurde zugesagt, zu prüfen, ob eine Liste von Kontaktadressen der diesbezüglichen Beratungsstellen in Thüringen zwecks Auskunft für die Ortsteilbürgermeister bereitgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister